

Vorbericht

für die 25. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 30.04.2024

TOP 3 EU-Kommunalabwasserrichtlinie – Sachstand

In unserem KNSA-Beitrag 432/023 vom 29.11.2023 hatten wir zuletzt ausführlich über den Stand der Verhandlungen zur EU-Kommunalabwasserrichtlinie berichtet (**Anlage 1**). Zu diesem Zeitpunkt hatten sich sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Europäischen Union zu dieser Richtlinie positioniert und damit wichtige Meilensteine für die anschließenden Verhandlungen im Trilogverfahren (Verhandlungen zwischen Ministerrat, Europäischem Parlament und EU-Kommission) gesetzt. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf den als Anlage beigefügten KNSA-Beitrag verwiesen.

Am 29.01.2024 haben sich die EU-Institutionen nach monatelangen Verhandlungen auf die Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie verständigt und die Trilogverhandlungen damit abgeschlossen.

Unstreitig ist, dass die neue Richtlinie für die kommunale Abwasserwirtschaft sehr herausfordernd sein wird, weil sie zahlreiche neue Vorgaben in neuen Regelungsfeldern beinhaltet. Gleichwohl ist zu erinnern, dass die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene gemeinsam mit dem VKU und weiteren Verbänden in dem mehrjährigen Gesetzgebungsprozess maßgeblich zu einer praxistauglicheren Ausgestaltung beigetragen haben. Die Ergebnisse der Trilogverhandlungen hat der VKU gemeinsam mit den Europa-Büros der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene wie folgt kurz zusammengefasst:

- Die Forderungen der Verbände, einen Paradigmenwechsel zu vollziehen und eine starke Herstellerverantwortung mit einem Vollkostenansatz zu verankern, hat sich durchgesetzt.
- Vorgaben über die Energieneutralität der Abwasserwirtschaft wurden praktikabler ausgestaltet, in dem nicht nur onsite und offsite erzeugte Energie berücksichtigt werden kann, sondern auch eine explizite Zukaufsmöglichkeit eingeräumt werden soll. Ebenfalls wurde festgelegt, dass es beim Thema Energieneutralität bis 2045 (mit Zwischenzielen) als nationales Ziel auf den Sektor insgesamt ankommt, und nicht eine anlagenscharfe Betrachtung vorgenommen werden muss.
Energieaudits werden zwar für Anlagen ab 10.000 Einwohner verpflichtend, Ergebnisse der Audits sollen aber die Effizienzanforderungen begrenzen.
- Ebenfalls wurde geregelt, dass integrierte Wassermanagementpläne nur für große Anlagen (ab 100.000 EW) bis zum Jahr 2033 vorgesehen werden.
- Neu geregelt wird zudem die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für Spurenstoffe allerdings mit ausgeweiteten Fristen und angehobenen Schwellenwerten. Hier sollen zeitlich gestaffelte Ausbauziele bis 2045 für Anlagen über 150.000 EW sowie bestimmte Anlagen über 10.000 EW vorgesehen werden.
- Es sind ambitionierte Vorgaben für Stickstoff und Phosphor gestaffelt bis 2039 bzw. 2045 (Phosphorentfernung 90 % für große Anlagen, 87,5 % für kleine Anlagen; Konzentrationswerte bei 0,5 mg/Liter für große Anlagen bzw. 0,7 mg/Liter für kleine Anlagen) vorgesehen.

Vorbericht
für die 25. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA
am 30.04.2024

Am 11.04.2024 hat das Europaparlament über die Novelle der EU-Kommunalabwasserrichtlinie nach dem Ergebnis des Trilogverfahrens entschieden. Mit der überarbeiteten Richtlinie (**Anlage 2**) wird die Siedlungswasserwirtschaft an verschiedenen Stellen neu geordnet; u. a. hinsichtlich:

- neuer Vorgaben für die Nährstoffelimination und die Niederschlagswasserbeseitigung,
- der weitergehenden Einführung der Reinigungsstufe zur Spurenelimination (Art. 8),
- einer erweiterten Herstellerverantwortung einschließlich Kostentragung (Art. 9f),
- der Energieneutralität von Kläranlagen (Art. 11),
- von Vorgaben zu einem Gesundheitsmonitoring (Art. 17),
- von Vorgaben zur Wasserwiederverwendung (Art. 15) oder
- von Vorgaben zur Klärschlamm Entsorgung und der Rückgewinnung von Ressourcen (Art. 20).

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft. Wegen der weiteren Inhalte wird auf die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie verwiesen.

Im Arbeitskreis wird um Austausch gebeten.

Vorbericht

für die 25. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 30.04.2024

TOP 4 Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes – Sachstand

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 01.03.2024 hat die Landesgeschäftsstelle über den Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes informiert. Die beabsichtigten Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz dienen der Klarstellung und Ergänzung grundlegender Teile der EU-Verordnung 2020/741 vom 25.05.2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben zu diesem Gesetzentwurf gemeinsam Stellung genommen (**Anlage 1**). Vor dem Hintergrund der gravierenden Folgewirkungen von langanhaltender Hitze und Trockenheit, die in einzelnen Regionen auch in Deutschland zu Wasserknappheit führen könnten, sind ergänzende Regelungen, die auch die Verordnungsanwendung des im Sommer 2023 von der EU verabschiedeten „Water Reuse Act“ konkretisieren und die Nutzung von Abwasser vereinfachen, aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings wird angemahnt, dass neue Genehmigungs-, Informations- und Berichtspflichten nicht den Bemühungen um einen Bürokratieabbau zuwiderlaufen. Die kommunalen Spitzenverbände verdeutlichen in ihrer Stellungnahme, dass bei zusätzlichen Anforderungen infolge steigender Kosten und Mehraufwänden die Gefahr bestünde, dass die Nachnutzung von gereinigtem Abwasser zu aufwendig und damit unattraktiv wird.

Man hat sich außerdem dafür ausgesprochen, dass ergänzend neben dem stärkeren Einsatz von gereinigtem Abwasser auch die Steigerung der Wassereffizienz bei der landwirtschaftlichen Bewässerung und in der industriellen Produktion vorangetrieben werden sollte.

Im Arbeitskreis wird um Kenntnisnahme und gegebenenfalls Aussprache gebeten.

Vorbericht

für die 25. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 30.04.2024

TOP 5 Gesetzentwurf zur Verbesserung des Wassermanagements in Sachsen-Anhalt – Sachstand

[Mit E-Mail-Rundschreiben vom 02.11.2023](#) haben wir über den [Entwurf des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt für ein Gesetz zur Verbesserung des Wassermanagements in Land Sachsen-Anhalt](#) berichtet. Ziel des Gesetzes ist es, das Wassermanagement im Land auf künftige Trockenheitsperioden und Starkregenereignisse umzustellen. Dafür soll insbesondere der Aufgabenumfang der Gewässerunterhaltung erweitert werden. Der Gesetzentwurf enthält daneben aber auch Regelungen, die die Siedlungswasserwirtschaft betreffen.

Mit Datum vom 29.01.2024 hat die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit dem Wasserverbandstag e.V. gegenüber dem MWU eine umfassende Stellungnahme abgegeben in der auch die Bedenken der Siedlungswasserwirtschaft aufgegriffen und die Lösung weiterer noch anstehender Probleme angemahnt wurde.

Aktuell erfolgt im MWU die Auswertung der Stellungnahmen von den Interessenverbänden. Voraussichtlich im Mai oder Juni soll die Landesregierung in einer Kabinettsitzung den Gesetzentwurf endabstimmen. Anschließend ist, voraussichtlich noch vor der Sommerpause, die Einbringung in den Landtag von Sachsen-Anhalt beabsichtigt.

Dem Vernehmen nach wird voraussichtlich auf die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung im § 78a Abs. 4 WG LSA – „Schwammstadt-Regelung“ - verzichtet. Hier war es vorgesehen, den Gemeinden das Recht einzuräumen, durch Satzungen Anlagen zum Sammeln, Zurückhalten oder Nutzen von Niederschlagswasser vorzuschreiben, wenn eine Versickerung oder Berieselung auf einem Grundstück nicht möglich ist. Diese Regelung würde zu einer intensiven Verzahnung der Arbeiter der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung mit der kommunalen Bauleitplanung führen. In der Stellungnahme hatten wir infrage gestellt, wie eine reibungslose Umsetzung sich hier darstellen soll.

Nicht aufgegriffen wird demgegenüber voraussichtlich unsere Forderung, dass neu vorgesehene Niederschlagswasserbeseitigungskonzept genehmigungsfrei zu stellen (§ 79 Abs. 3 WG LSA).

Der Arbeitskreis wird um Kenntnisnahme gebeten.

Vorbericht

für die 25. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 30.04.2024

TOP 6 Kalkulation der Entsorgungskosten abflussloser Sammelgruben

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass im Rahmen der Kalkulation der Abwassergebühren eine klare Zuordnung der durch die einzelnen Kostenträger (zentrale Abwasserbeseitigung, Straßenoberflächenentwässerung, dezentrale Abwasserbeseitigung) verursachten Kosten erfolgen muss. Das bedingt insbesondere bei der Entsorgung abflussloser Sammelgruben enorme Kostensteigerungen, die nicht mehr mit den Kosten der zentralen Entsorgung vergleichbar sind. Die Grundstückseigentümer selbst können in der Regel den Umstand, ob sie zentral oder dezentral entsorgt werden, nicht beeinflussen. Vielfach sind wirtschaftliche Gründe maßgeblich, dezentral entsorgte Gebiete nicht an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen. Vor diesem Hintergrund erscheint die unterschiedliche Entwicklung der Abwasserbeseitigungsgebühr ungerecht.

Im Arbeitskreis wird um Austausch gebeten, ob Regelungen denkbar sind, die eine Mischkalkulation der abflusslosen Sammelgruben gemeinsam mit der zentralen Einrichtung ermöglichen.

Vorbericht

für die 25. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 30.04.2024

TOP 7 Kostenbescheide für Einsätze der Feuerwehr bei Starkregenereignissen

Im Zuge eines Starkregenereignisses wurde in einem Verbandsgebiet, dem Vernehmen nach während der normalen Rufzeit, ein Gullideckel aus der Straße gedrückt. Es folgte eine Verständigung der Feuerwehr, die ohne weitere Nachfrage den Schaden beseitigt hat. Dem Verband wäre es leicht möglich gewesen, bei Zugang einer Information entsprechend zu reagieren.

Die Gemeinde hat gegenüber dem Verband einen Kostenbescheid für den Einsatz der Feuerwehr erlassen.

Es wird im Arbeitskreis um Aussprache gebeten, ob vergleichbare Erfahrungen vorliegen und der Erlass des Bescheides rechtens sein kann.

Vorbericht

für die 25. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 30.04.2024

TOP 8 Straßenoberflächenentwässerung *(Vorschlag: AZV Naumburg)*

Im Rahmen der letzten Sitzung des Arbeitskreises wurde vom AZV Naumburg angeregt, das Thema Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung nochmals aufzugreifen.

Die Landesgeschäftsstelle hat hier gemeinsam mit dem Wasserverbandstag in der Vergangenheit vielfältige Aktivitäten organisiert. Es gab einen intensiven Austausch mit der Landesregierung, insbesondere mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales. Es gab daneben Aktivitäten im politischen Raum. So wurden beispielsweise alle Fraktionen im Landtag angeschrieben und für das Problem sensibilisiert, das Thema im Rahmen einer Podiumsdiskussion beim Tag der Wasserwirtschaft mit Vertretern der Fraktionen erörtert sowie in weiteren persönlichen, meist vom Wasserverbandstag organisierten, Gesprächen mit den Politikern ausgetauscht. Die Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes hat sich zudem intensiv darum bemüht, hier ein gemeinsames Vorgehen mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu erreichen, was bisher nicht erreicht werden konnte. Zuletzt wurde das Thema in der gemeinsamen Stellungnahme des SGSA und WVT gegenüber dem MWU im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Wassermanagements für das Land Sachsen-Anhalt nochmals platziert.

In einem Austausch mit dem Wasserverbandstag in Vorbereitung der Arbeitskreissitzung hat Herr Hellmann berichtet, dass der Wasserverbandstag Herrn Dittmann, Weißenfels, als Berater in dieser Angelegenheit rekrutiert habe. Er verweist auf eine heterogene Diskussion unter den Verbandsmitgliedern hinsichtlich einer gesetzlichen Neuausrichtung der Straßenoberflächenentwässerung. Man habe sich deshalb entschlossen das Thema in einer Arbeitsgruppe wieder aufzugreifen. Ein erstes Treffen dieser Arbeitsgruppe ist am 14.05.2024 beim Wasserverbandstag avisiert.

Aus Sicht des SGSA sollte die Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung weiter forciert werden; dies insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten Neuausrichtung des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt, welches zukünftig stärker auf Wasserrückhalt statt zügige Ableitung setzen soll. Das würde auch den Bereich der Straßenoberflächenentwässerung treffen, sodass dieses Thema auch vor diesem Hintergrund neu diskutiert werden sollte.

Im Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

Vorbericht

für die 25. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 30.04.2024

TOP 9 Besoldung verbeamteter Geschäftsführer

Der sog. Wiederwahlbonus für Hauptverwaltungsbeamte im Sinne des § 2 Abs. 3 KomBesVO LSA basierte zunächst auf einer Forderung aus dem kommunalpolitischen Raum, insbesondere die Landräte betreffend (Landkreistag). Diesem Vorstoß hat sich der SGSA, da immer auch eine Abwägung aus Dienstherrensicht vorzunehmen ist, nur zögerlich angeschlossen. Dies vor allem mit Blick auf die größeren Gebietsstrukturen der Kommunen nach der Gemeindegebietsreform 2009 - 2011, erheblicher zusätzlich übertragener Aufgaben und dem damit einhergehenden Aufwuchs der Verantwortung. Dem wurde die seit 1994 nicht geänderte Einstufung der Ämter der Hauptverwaltungsbeamten durch die KomBesVO nicht mehr gerecht.

Insbesondere die Aufgaben und teils auch die Entwicklung der Verantwortungsbereiche der Zweckverbände und damit der Verbandsgeschäftsführer sind mit dieser Entwicklung nicht ohne weiteres vergleichbar. Aus diesen Gründen sehen wir insbesondere im Bereich der Landespolitik keine Bereitschaft, sich mit einem sog. Wiederwahlbonus von Verbandsgeschäftsführern zu beschäftigen.

Vorbericht

für die 25. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 30.04.2024

TOP 10 Dienstwagennutzung

Dem Wunsch des ZWA Bad Dürrenberg folgend, hat die Landesgeschäftsstelle nochmals die Frage der Dienstwagennutzung durch Verbandsgeschäftsführer geprüft. In Bezug auf die private Nutzung eines Dienstwagens durch Geschäftsführer eines Zweckverbandes kommen wir zu nachfolgender Einschätzung:

Wie bekannt, gilt gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA folgendes: Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gelten für den Zweckverband die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß. Dabei treten als Organe des Zweckverbandes an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Verbandsgeschäftsführer. An die Stelle der Mitglieder des Gemeinderates treten die Vertreter der Verbandsmitglieder, an die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

Gemäß § 115 Abs. 2 S. 1 KVG LSA gilt für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensfahrzeuges § 115 Abs. 1 KVG LSA entsprechend, sodass Vermögensgegenstände (z. B. ein Dienstwagen) in der Regel zu ihrem vollen Wert veräußert bzw. gegen ein angemessenes Entgelt genutzt werden dürfen. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann (nur) die oberste Kommunalaufsichtsbehörde zulassen, § 115 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 52 S. 2 LHO LSA. Eine derartige Ausnahmeregelung des MI gibt es lediglich für Hauptverwaltungsbeamte (vgl. den o. g. RdErl. des MI vom 23.09.2018, 31.21-02500, MBl. 2018, S. 430) (**Anlage**).

Folglich ist grundsätzlich ein Beschluss der Vertretung (Verbandsversammlung, § 16 Abs. 1 S. 2 GKG-LSA) erforderlich im Hinblick darauf,

1. ob die private Nutzung eines Dienstwagens für den Verbandsgeschäftsführer zulässig sein soll,
2. in welchem Umfang (nur für den üblichen Arbeitsweg oder auch für weitere/sämtliche Privatfahrten) dies zulässig sein soll und
3. in welcher Höhe hierfür ein Entgelt erhoben wird.

Dass für die private Nutzung eines Dienstwagens ein angemessenes Entgelt zu erheben ist, ergibt sich wie ausgeführt aus § 115 Abs. 2 KVG LSA.

Ein Verzicht auf ein Nutzungsentgelt für Zweckverbandsgeschäftsführer ist mangels Rechtsgrundlage unzulässig, da der v. g. RdErl. ausdrücklich nur für Hauptverwaltungsbeamte („Hauptverwaltungsbeamte im Sinne dieses Runderlasses sind Landräte, hauptamtlich tätige Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister“) gilt, also nicht für Geschäftsführer eines Zweckverbandes (auch nicht über § 16 Abs. 1 GKG-LSA).

Abschließend sei angemerkt, dass davon die steuerrechtliche 1-Prozent-Regelung zu trennen ist und kein Nutzungsentgelt in diesem Sinne darstellt.

Vorbericht

für die 25. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 30.04.2024

TOP 11.1 Kommunale Wärmeplanung – Zweckverbände als Abwärmeproduzenten

Die Landesgeschäftsstelle befindet sich seit längerem mit der Arbeitsebene im MWU im Austausch und hat bereits Schwerpunkte für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung durch die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt vorgebracht, wobei eine Orientierung an den durch das Bundesgesetz (Wärmeplanungsgesetz) vorgegebenen Rahmenbedingungen geboten ist. Zumindest in diesen Grenzen wurden aber maximale Erleichterungen, Flexibilität sowie Weiternutzung der Daten eingefordert (**Anlage**).

Gegenüber dem Landtag hat die Landesgeschäftsstelle hier u. a. die verbandspolitisch notwendigen landesgesetzlichen Voraussetzungen formuliert. Bisher liegt allerdings noch kein offizieller Referentenentwurf eines Landesausführungsgesetzes vor. Ziel ist, das Gesetz Anfang 2025 zu beschließen. Dies wird jedoch für die Mehrzahl der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt zu spät sein. Nach unserem Wissen haben bisher ca. 20 Städte und Gemeinden einen Zuwendungsbescheid aus der Kommunalrichtlinie erhalten. Diese Förderung wurde eingestellt, d. h. nur noch in 2024 bis zum Antragsstopp gestellte Anträge werden laut BMWK beschieden, so dass alle weiteren Gemeinden auf die Konnexitätszahlungen durch das Land angewiesen sein werden, um eine Wärmeplanung auf den Weg bringen zu können. Hierfür bedarf es früher Finanzierungszusagen, da damit zu rechnen ist, dass mit der Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung in allen Bundesländern, die Verfügbarkeit von Ingenieurbüros für die Erstellung rapide sinken wird.

Das Problem in der Abwärmenutzung besteht allerdings immer darin, dass die entstehende Abwärme nicht eine für die Zukunft gesicherte Energiequelle darstellt. Vielmehr bedarf es in den Planungen immer für den Fall einer Abwärmereduktion (bspw. durch geänderte Prozessabläufe oder neu eingesetzte Technologien) eine andere Energiequelle zur Absicherung des Bedarfs.

Im Arbeitskreis wird hinsichtlich folgender Fragen um Austausch gebeten:

1. In welcher Rolle sehen sich die Zweckverbände hierbei?
2. Können eigene Abwärmepotentiale Teil der Wärmeplanung werden oder sind die Abwärmewerte so gering, als dass sie keine Rolle für potentielle Wärmeplanungen spielen?
3. Welche Risiken entstehen hier ggf. für die Zweckverbände?
4. Gibt es vielleicht schon Gespräche mit Gemeinden, die bereits Konzeptionen verfolgen?
5. Gibt es Anregungen der Zweckverbände, die wir in den weiteren Entstehungsprozess des Landesausführungsgesetzes einbringen sollen?

Vorbericht

für die 25. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 30.04.2024

TOP 11.2 Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes (EnefG) – Einrichtung eines Energiemanagements

§ 6 EnefG verpflichtet:

(1) Öffentliche Stellen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von 1 Gigawattstunde oder mehr sind zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Als Referenz werden die Endenergieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Bei Verfehlung des Ziels muss die Menge der nicht erbrachten Einsparung in den zwei jeweiligen Folgejahren eingespart werden. Überschreiten die Einsparungen das Ziel in einem Jahr, können die zu viel erbrachten Einsparungen über bis zu fünf Folgejahre angerechnet werden. Öffentliche Stellen können sich zum Zweck der Erreichung des Endenergieeinsparziels nach Satz 1 durch schriftliche Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.

(2) Zur Erfüllung der jährlichen Endenergieeinsparungen nach Absatz 1 setzen öffentliche Stellen Einzelmaßnahmen um. Die jährliche Endenergieeinsparung durch Einzelmaßnahmen nach Absatz 1 gilt für das Jahr als erbracht, in dem die Einzelmaßnahme umgesetzt worden ist.

[...]

(4) Öffentliche Stellen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem 17. November 2023 von

1. 3 Gigawattstunden oder mehr sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten, und

2. 1 Gigawattstunde bis unter 3 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein vereinfachtes Energiemanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten.

Hiervon dürften nach unserer Einschätzung auch die Zweckverbände betroffen sein.

Wie gehen die Zweckverbände hiermit um?

Welche Hinweise haben die Zweckverbände für die Ausarbeitung des Landesgesetzes?